

Vorlage-Nr.: **0733-2017/DaDi**
(Referenz-Vorlage: 0569-2016/DaDi)

Aktenzeichen: **213-003**

Fachbereich: **130 - Bildungsbüro, Schulentwicklung**

Beteiligungen: *B - Kreisbeigeordnete*
EB - Erster Kreisbeigeordneter
L - Landrat
230 - Finanz- und Rechnungswesen
530 - Verwaltung

Produkt: **1.03.09.05 Pakt für den Nachmittag**

Beschlusslauf:	Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
	1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
	2.	Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
	2.	Schul-, Kultur- und Sportausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
	2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
	3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Übernahme von Betreuungskosten analog des § 90 Abs. 2 und 3 SGB VIII für Angebote der Betreuenden Grundschule sowie des Paktes für den Nachmittag**

Beschlussvorschlag:

Angebote der Betreuenden Grundschulen und Angebote im Rahmen des Paktes für den Nachmittag gelten weiterhin als Betreuungsangebot, welches mit Angeboten in Tageseinrichtungen nach § 24 SGB VIII vergleichbar ist.

Somit kann die Übernahme von Betreuungskosten analog des § 90 Abs. 2 und 3 SGB VIII erfolgen.

Folgende Sozialregelungen sollen weiterhin als freiwillige Leistung möglich sein:

- Eine Ermäßigung oder Befreiung vom Kostenbeitrag ist möglich, sofern ein Bedarf nach § 24 Abs. 4 SGB VIII besteht und die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gilt § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII entsprechend.
- Die Übernahme des Elternbeitrags für den Besuch der Betreuenden Grundschule oder einer Paktschule aus Mitteln der Jugendhilfe ist darüber hinaus möglich, wenn die Förderung in der Betreuenden Grundschule oder Paktschule für die Entwicklung des jungen Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit nach übereinstimmender Einschätzung des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes und der zuständigen Schulleitung geboten ist (§ 27 Abs. 2 SGB VIII).

- c) Bereits bestehende Ermäßigungen seitens des Landkreises aufgrund der derzeit gültigen Geschwisterregelung sollen bis zum Ausscheiden der betroffenen Kinder aus der Betreuenden Grundschule aufrecht erhalten werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen kann die Gewährung nicht durch die gGmbH erfolgen.

Begründung:

Durch die Aufhebung der Gebührensatzung für die Betreuenden Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Darmstadt-Dieburg zum 01.08.2017 (KT-Beschluss vom 12.12.2016, Vorlage 0392-2016) ist auch die rechtliche Grundlage des Jugendamtes zur Übernahme von Betreuungskosten erloschen.

Aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 29.06.2015 (Vorlagen Nr. 2930-2015) wurden die Angebote im Rahmen Pakt für den Nachmittag den o.g. Regelungen gleichgestellt.

Nach dem Übergang der Betreuenden Grundschulen zur Betreuung Da-Di gGmbH und der Aufhebung der Gebührensatzung für die Betreuenden Grundschulen (KT-Beschluss vom 12.12.2016, Vorlagennr. 0392-2016) besteht nun Regelungsbedarf.

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt: 1.06.01.01.05

Investitionsmaßnahme:

Aufwendungen	2017	2018	2019
Sachkonto: 7251000	280.000,00 EUR	290.000,00 EUR	300.000,00 EUR
Erträge	2017	2018	2019
Sachkonto:	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR